



Verordnung für die Jugendkommission



(in Kraft ab 1. Januar 2017)

Gestützt auf § 29 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Jugendkommission.



Inhaltsverzeichnis

Ingress	Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29
Art. 1	Zweck
Art. 2	Organisation
Art. 3	Wahl
Art. 4	Planungsinstrumente
Art. 5	Aufgaben
Art. 6	Befugnisse
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Kommunikation und Information
Art. 9	Entschädigung Sitzungsgelder
Art. 10	Inkraftsetzung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Ingress Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Kommissionverordnung fest. Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommission einsetzen.

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Jugendkommission befasst sich mit den jugendrelevanten Anliegen und Aufgaben der Gemeinde.
- ² Die Kommission berät den ressortverantwortlichen Gemeinderat in seiner strategischen Aufgabe in allen Belangen von Jugendfragen in der Gemeinde. Gleichzeitig steht sie der Jugendanimation beratend, im Sinne eines Echoraumes (in der Regel im Rahmen der Kommissionssitzungen), zur Seite.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Kommission ist der Abteilung Jugend angegliedert. Sie besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Der ressortverantwortliche Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. Die Kommission arbeitet ressortspezifisch und organisiert sich dementsprechend.
- ² Der Bereichsleiter des Ressorts ist nicht Mitglied der Kommission. Dieser kann an die Sitzungen nach Bedarf zugezogen werden und hat eine beratende Stimme. Der Abteilungsleiter nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 3 Wahl

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und aus ihrer Reihe den Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- ² Die Kommission setzt sich aus Vertretern der mitfinanzierenden Institutionen und der Einwohnergemeinde sowie aus jugendinteressierten Personenzusammen. Es ist darauf zu achten, dass auch Jugendliche bzw. junge Erwachsene in der Kommission Einsitz nehmen.
- ³ Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe den Vizepräsidenten und den Protokollführer.

Art. 4 Planungsinstrumente

- ¹ Der Gemeinderat erarbeitet das Leitbild der Gemeinde Hochdorf, die darin enthalten Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.
- ² Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfassen die mittel- und kurzfristige Tätigkeit des Gemeinderates.
- ³ Die Kommission erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere einen Mehrjahresplan von mindestens vier Jahren. Darin werden Schwerpunkte und Aktivitäten aufgezeigt.

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Die Kommission beschäftigt sich mit Jugendanimation und der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen in Hochdorf. Sie nimmt die relevanten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung auf und stellt neue Tendenzen fest.
- ² Die Kommission fördert die regionale Zusammenarbeit und arbeitet in entsprechenden Projekten mit.
- ³ Die Kommission unterstützt die Realisierung geeigneter Begegnungsorte.
- ⁴ Die Kommission fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Jugendanimation mit Vereinen und Institutionen.

Art. 6 Befugnisse

- ¹ Die Kommission kann Anträge dem Gemeinderat unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist. Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.
- ² Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- ³ Die Stabsaufgaben wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat oder die Verwaltung.

Art. 7 Finanzen

- ¹ Die Kommission erstellt jährlich das sie betreffende Budget für das kommende Jahr und reicht dieses bis 30. Juni dem ressortverantwortlichen Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein.

- ² Die Kommission entscheidet über einzelne bewilligte Budgetpositionen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 selbständig. Im Übrigen gilt die Finanzkompetenzregelung gemäss Organisationsverordnung.

Art. 8 Kommunikation und Information

- ¹ Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat oder dem Gemeindeschreiber über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden, diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Gemeindeschreiber.
- ² Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Der Gemeinderat wird nach der Sitzung mit einem Protokoll bedient.
- ³ Die Kommission reicht dem Gemeinderat einen Jahresbericht über die Tätigkeit bis Ende Januar ein. Der Bericht wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 9 Entschädigung Sitzungsgelder

- ¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit.

Art. 10 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Kommissionsverordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 5. Juli 2005.

Hochdorf, 8. Juli 2016

Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 30. Juni 2016

Änderungen

|